

**GESELLSCHAFTSVERTRAG  
DER  
Windpark Kreuzstein Verwaltungs-GmbH**

**§ 1**

**FIRMA, SITZ**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**Windpark Kreuzstein Verwaltungs-GmbH**
- (2) Sitz der Gesellschaft ist [Platzhalter].

**§ 2**

**GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an Windparkgesellschaften, an denen die Windpark Kreuzstein Verwaltungs-GmbH gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.
- (2) Die Gesellschaft darf in den Grenzen der kommunalrechtlichen Vorgaben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

**§ 3**

**DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

## § 4

### STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital hat die Städtische Werke AG, Kassel einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.
- (3) Auf das Stammkapital hat die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 2) übernommen.
- (4) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Eschwege GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 3) übernommen.
- (5) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Wolfhagen GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 4) übernommen.
- (6) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Witzenhausen GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 5) übernommen.
- (7) Auf das Stammkapital haben die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb), einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 6) übernommen.
- (8) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten und sofort fällig.

## § 5

### GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft berühren, an der die Gesellschaft die Rechtsstellung einer unbeschränkt haftenden Gesellschafterin inne hat (Komplementärin), insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- (4) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (6) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
  - a. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
  - c. Widerruf von Prokuren,
  - d. Aufnahme von Darlehen,
  - e. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
  - f. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
  - g. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
  - h. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
  - i. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,



j. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG,

- (7) Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Sie kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Gehören einer Kommune Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgesetzes bezeichneten Umfang, so teilen die Geschäftsführer ihr jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mit und stimmen ihrer Veröffentlichung zu.

## § 6

### GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder den Geschäftsführer einberufen. Sie tritt darüber hinaus auf Verlangen eines Gesellschafters zusammen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, die alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfindet, stellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr fest, beschließt über die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und bestellt den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Gewinnverwendung sind spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate zu fassen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 dieses Vertrages fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens eine Woche. Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (4) Die Gesellschafter können auf eine schriftliche Einladung zu einer Gesellschafterversammlung und die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten oder Beschlüsse durch schriftliche, fernschriftliche oder per elektronischer Medien fassen.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist Gesellschafter eine juristische Person, so kann sich diese durch einen leitenden Angestellten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ist Gesellschafter eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, so kann einer ihrer Gesellschafter mit einer Vollmacht ausgestattet werden. Im Übrigen kann sich darüber hinaus jeder Gesellschafter in der Versammlung durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
- (6) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Gesellschafter ausüben. Dasselbe gilt für einen Gesellschafter, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.
- (7) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern der dienstälteste Geschäftsführer. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern unter Angabe des Absendedatums zu übersenden.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (10) Je EURO [XXX] eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.

## § 7

### AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Aufgaben:
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen über
  - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,

- b. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
  - c. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
  - d. die Vergütung der Geschäftsführung,
  - e. die Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten,
  - f. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
  - g. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, deren Gegenstandswert im Einzelfall EURO 100.000 übersteigen.
  - h. die Bestellung des Abschlussprüfers
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - b. die Gewinnverwendung,
  - c. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, den Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
  - d. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
  - e. die Auflösung der Gesellschaft,
  - f. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
  - g. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
  - h. die Bestellung von Liquidatoren,
  - i. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um strukturbestimmende Entscheidungen handelt,
  - j. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
  - k. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
  - l. die Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

## **§ 8**

### **JAHRESABSCHLUSS**

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung, den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Kassel, Eschwege, Wolfhagen, Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, Homberg (Efze) sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden der in Satz 1 genannten Kommunen sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

## **§ 8a**

### **ERGEBNISVERTEILUNG**

Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter.



**§ 9**

**RECHTSGESCHÄFTLICHE VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE**

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

**§ 10**

**SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.

**§ 11**

**BEKANNTMACHUNGEN**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 12**

**KOSTEN**

Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EURO 3.000.

.....

Städtische Werke AG

.....

KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG

.....

Stadtwerke Eschwege GmbH

.....

Stadtwerke Wolfhagen GmbH



.....  
Stadtwerke Witzenhausen GmbH

.....  
Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb)

## VERTRAG

über die Gründung einer GmbH & Co. KG

zwischen

der [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH, [Anschrift], [Ort], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Platzhalter] unter der Nummer [Platzhalter] vertreten durch deren Geschäftsführer [Platzhalter]

und

der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 2150, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender), Herrn Dr. Thorsten Ebert und Herrn Dipl.-Oec. Stefan Welsch

und

der KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, Ostpreußenstraße 5, 34576 Homberg (Efze), eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Fritzlar unter der Nummer GnR 600, vertreten durch den Vorstand, Herrn Wolfgang Imberger und Herrn Joachim Bottenhorn

und

der Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhohner Straße 36, 37269 Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Eschwege unter der Nummer HRB 1738, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Markus Werner Heinrich Lecke

und

der Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kassel unter der Nummer HRB 12182, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Martin Rühl

und

der Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, eingetragen im Handelsregister Eschwege unter der Nummer HRB 2238, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Thomas Meil

und

den Stadtwerken Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb), Werrastraße 24, 37242 Bad Sooden-Allendorf, eingetragen im Handelsregister Eschwege unter der Nummer HRA 2539, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Wolfgang Grunewald

Die [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Städtische Werke Aktiengesellschaft, die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, die Stadtwerke Eschwege GmbH, die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die

Stadtwerke Witzenhausen GmbH und die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) als Kommanditisten

gründen mit Wirkung zum 01.xx.2015 eine Kommanditgesellschaft unter der Firma

## **Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG**

und stellen übereinstimmend den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

### **Präambel**

- (1) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft, die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, die Stadtwerke Eschwege GmbH, die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die Stadtwerke Witzenhausen GmbH und die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) sind nordhessische Energieversorgungsunternehmen und Gründungsgesellschafter der [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH, die ihren Sitz in [Platzhalter] hat.
- (2) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft, die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, die Stadtwerke Eschwege GmbH, die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) und deren Tochter, die [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH gründen als Projektgesellschaft nachfolgende Kommanditgesellschaft, die insbesondere als Betreiber von Windenergieanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen fungieren soll.
- (3) Die Kommanditgesellschaft ist insbesondere auf die Beteiligung der umliegenden Kommunen, kommunaler Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften angelegt, welche insbesondere zur Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien im regionalen Umfeld kooperieren wollen. Die Gründungskommanditisten beabsichtigen, ihren Kommanditanteil in einem frühen Stadium anteilig an entsprechende Interessenten zu veräußern. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet daher bereits jetzt Regelungen, die die künftige Gesellschafterstruktur betreffen.

### **§ 1**

#### **Firma**

Die Gesellschaft führt den Namen „Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG“.



## § 2

### Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist [Platzhalter].

## § 3

### Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb und die Verpachtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Windenergieanlagen, sowie der Bau von dafür benötigten Umspannwerken und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist in den Grenzen der kommunalrechtlichen Vorgaben befugt, alle Geschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die den Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, zu diesem Zweck Anlagen, Geschäfte bzw. Grundstücke zu errichten, zu betreiben, zu erwerben, zu pachten und zu veräußern. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

## § 4

### Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalkonten

- (1) Komplementärin, auch als „persönlich haftende Gesellschafterin“ bezeichnet, ist die [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Platzhalter] unter der Nummer [Platzhalter].
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keinen Kapitalanteil. Sie ist zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Kommanditisten sind die Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die Stadtwerke Eschwege GmbH mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die Stadtwerke Wolfhagen GmbH mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die Stadtwerke Witzenhausen GmbH mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro) und die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro).



- (4) Die Einlagen der Kommanditisten bilden das Festkapital der Gesellschaft. Die Einlagen der Kommanditisten sind fest; sie können nur durch Änderung dieses Vertrages geändert werden. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung der Beitrittserklärung einzuzahlen. Für später eingezahlte Kapitalanteile kann die Gesellschaft Verzugszinsen berechnen. Der Zinssatz liegt bei 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Beitritt des Kommanditisten wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe wirksam.
- (6) Die Kommanditisten sind über ihren Kommanditanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet.
- (7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigung der Beitrittserklärung eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kommt ein Kommanditist trotz Mahnung und Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Komplementärin berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen. § 15 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- (8) Für jeden Kommanditisten werden vier Kapitalkonten geführt
  - a) Auf dem Kommanditkapitalkonto (I) ist der Kommanditanteil eines jeden Kommanditisten zu verbuchen.
  - b) Auf dem Rücklagenkonto (II) werden die Einlagen zur Finanzierung des Projekts, die nicht als Hafteinlage geleistet werden, und die durch Gesellschaftsbeschluss nicht entnahmefähigen (thesaurierten) Gewinnanteile der Kommanditisten verbucht.
  - c) Auf dem Verlustsonderkonto (III) werden alle den jeweiligen Kommanditisten treffenden Verluste verbucht. Künftige Gewinnanteile der Gesellschafter dienen zuerst dem Ausgleich des Verlustsonderkontos.
  - d) Auf dem Verrechnungskonto/Darlehenskonto (IV) werden ausschüttungsfähige Gewinnanteile und Entnahmen verbucht. Dieses Konto wird im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Die Kapitalkonten I bis III werden nicht verzinst.

## § 5

### Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen und der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Kassel, Eschwege, Wolfhagen, Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, Homberg (Efze) sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden der in Satz 1 genannten Kommunen sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

## § 6

### Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für zwanzig Jahre plus anteiliges Inbetriebnahmejahr der letzten Windenergieanlage unkündbar. Danach kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus. §§ 16 und 17 dieses Vertrages sind zu berücksichtigen.

## **§ 7 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und zweckmäßig erscheinen.
- (4) Im Innenverhältnis bedarf die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen:
  - a) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigt;
  - b) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen außerhalb des gebilligten Wirtschaftsplans, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigt, hiervon ausgenommen ist die Änderung der Konditionen (Laufzeit, Konversionszeitpunkt, Zinssatz) von Finanzierungsverträgen;
  - c) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern oder der Abschluss langfristiger Verwaltungs-, Pacht- und Mietverträge;
  - d) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
  - e) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen;



- f) Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Geschäftsverhältnissen;
  - g) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Um-, Erweiterungs- oder Neubauten;
  - h) Abschluss, Änderung und Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages, sofern dies nicht nach den Regeln des § 7a dieses Vertrages erfolgt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, die die Komplementärin nur mit ihrer Zustimmung vornehmen darf.
- (6) Das Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (7) Die Komplementärin und ihre Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot, sie dürfen insbesondere die Geschäftsführung von Gesellschaften übernehmen, die Windparks und andere Erneuerbare Erzeugungsanlagen betreiben.

### **§ 7a**

#### **Vermarktung des Stroms**

- (1) Der in den Anlagen erzeugte Strom soll in erster Linie unter Nutzung der Förderbestimmungen der §§ 19 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden.
- (2) Auf Wunsch eines Gründungsgesellschafters wird die Gesellschaft mit dem Gründungsgesellschafter eine Vereinbarung schließen, durch die dem Gründungsgesellschafter eine bestimmte Strommenge zugeordnet wird, die nicht mehr im Sinne des Absatz (1) verwendet wird, sondern dem Gründungsgesellschafter zu seiner eigenen Verwendung (z. B. zur Eigenversorgung oder zur Belieferung Dritter) zur Verfügung steht. Die Gesellschaft wird eine solche Vereinbarung nur insoweit abschließen, wie sichergestellt ist, dass die Gesellschaft hierdurch insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird. Wollen mehrere Gründungsgesellschafter eine Vereinbarung im Sinne der Sätze 1 und 2 abschließen und reicht der insgesamt erzeugte Strom hierfür nicht aus, so erfolgt eine mengenmäßige Aufteilung des Stroms anhand des Beteiligungsverhältnisses der betreffenden Gründungsgesellschafter.

### **§ 8**

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der aufgestellte und geprüfte



Jahresabschluss (siehe § 5 Abs. 4 dieses Vertrages) durch Beschluss festgestellt wird. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von einem Monat liegen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.

- (3) Die Komplementärin ist außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen verpflichtet, wenn mehrere Gesellschafter, deren Kapitalanteile zusammen 50 % des Festkapitals der Gesellschaft betragen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können die Kommanditisten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Festkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist entsprechend Abs. 2 eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die sodann unabhängig vom vertretenen Festkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Soweit Kommunen, kommunale Unternehmen und Genossenschaften Kommanditisten sind, können sich diese durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person des jeweiligen Vertretungsorgans vertreten lassen.

- (6) Die Kommanditisten sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Kommanditisten ausüben. Dasselbe gilt für einen Kommanditisten, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.
- (7) Die Versammlung wird durch einen Vertreter der Komplementärin geleitet, der auch den Schriftführer bestimmt.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben und den Kommanditisten unter Angabe des Absendedatums zu übersenden ist.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 9**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter über
  - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b. die Gewinnverwendung
  - c. die Höhe der Entnahmen gem. § 12 dieses Gesellschaftsvertrages,
  - d. die Thesaurierung von Gewinnanteilen (§ 4 Abs. 8 Buchst. b) dieses Vertrages),
  - e. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
  - f. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
  - g. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - h. die Bestellung eines Gutachters im Fall einer erforderlichen Bewertung eines Gesellschaftsanteils (§ 17 dieses Vertrages).

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Stimmmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Gesellschafter über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - b. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, den Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
  - c. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
  - d. die Auflösung der Gesellschaft,
  - e. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
  - f. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
  - g. die Bestellung von Liquidatoren,
  - h. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um strukturbestimmende Entscheidungen handelt,
  - i. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
  - j. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
  - k. die Erteilung der Zustimmung für Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 Buchst. h) dieses Vertrages.
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.
- (5) Je [XXX] EUR Kommanditanteil nach Kapitalkonto I gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10**

### **Vergütung der Komplementärin**

- (1) Der Komplementärin werden die Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft sowie die ihr entstehenden Auslagen ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erstattet, sobald sie entstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Vergütung für die Geschäftsführung, sie schließt auch den erforderlichen



Geschäftsbesorgungsvertrag im Namen der Gesellschaft mit der Komplementärin ab.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres am jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesenen Stammkapitals, ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und die Vorabvergütung nach Absatz 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln und auch im Verlustfall zu zahlen.

## **§ 11**

### **Ergebnisverteilung**

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile nach Kapitalkonto I beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter. Die Gewinn- bzw. Verlustanteile werden gemäß § 4 Abs. 8 dieses Vertrages gebucht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung. Sie kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns als nichtentnahmefähiger Gewinn in die Rücklagen gestellt wird. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung und Ausschüttung der Rücklagen beschließen.

## **§ 12**

### **Entnahmen**

Entnahmen sind nur zulässig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen.

## **§ 12a**

### **Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft**

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (einschließlich Steuern - auch Quellensteuern, Gebühren oder Beiträgen) und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen die Belastung



auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern in die betroffene Beteiligung an der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen und der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern der Komplementärin zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter für Ansprüche der Gesellschaft nach § 14 dieses Vertrages einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung durch die Gesellschaft dar.

### **§ 13**

#### **Verfügung über Gesellschafteranteile / Vorerwerbsrecht**

- (1) Sowohl im Fall der Veräußerung an einen anderen Gesellschafter als auch an andere außen stehende Personen hat der Gesellschafter den zu veräußernden Anteil zunächst den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital der Gesellschaft anzubieten (Vorerwerbsrecht). Die Kommanditisten haben gegenüber dem Veräußerer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Angebotes zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt berechnet sich nach § 17 dieses Vertrages.
- (2) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs.3 lit. f). Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gilt § 13 Abs. 1 dieses Vertrages nicht.

- (3) Soweit ein Kommanditist/die Kommanditisten den Vorerwerb gemäß Abs. 1 ablehnt/ablehnen bzw. sich innerhalb der Frist nicht äußert/äußern, steht es dem Gesellschafter frei, den entsprechenden Anteil an den anderen Gesellschafter/an die andere Person zu veräußern. Die bei einer Veräußerung an eine andere Person erforderliche Genehmigung der übrigen Gesellschafter kann nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund verweigert werden.

## **§ 14**

### **Erstattungspflicht des Verkäufers**

- (1) Soweit durch einen Anteilsverkauf Gewerbesteuer und steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Abgabenordnung auf einen Veräußerungsgewinn anfallen, trägt der Veräußerer diese Gewerbesteuer nebst steuerlichen Nebenleistungen. Der Verkäufer ist insoweit verpflichtet, der Gesellschaft den entsprechenden Mehrbetrag für Rechnung des Erwerbers zu erstatten. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags bleiben Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i.S.d. §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 GewStG außer Betracht.
- (2) Soweit durch einen Anteilsverkauf der gesamthänderische gewerbesteuerliche Verlust und/oder Verlustvortrag der Gesellschaft (§10 a GewStG) ganz oder teilweise verbraucht wird (Verlustverbrauchsbetrag), trägt der Verkäufer neben der ggf. tatsächlich durch den Verkauf verursachten Gewerbesteuer und Nebenleistungen (Absatz 1) zusätzlich diejenige Gewerbesteuer, die unter Außerachtlassung der Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i. S. d. §§ 8, 9, 11 Absatz 1 GewStG entstände, wenn der Verlustverbrauchsbetrag im Veranlagungszeitraum der steuerlichen Erfassung des Verkaufs als gesamthänderische Einnahme der Gewerbesteuer unterläge.
- (3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 ist 14 Kalendertage fällig, nachdem dem Verkäufer der Gewerbesteuerbescheid für denjenigen Veranlagungszeitraum übersandt worden ist, in dem der Veräußerungsgewinn gewerbesteuerlich zu erfassen ist. Soweit Aussetzung der Vollziehung gewährt wird, wird der Erstattungsbetrag fällig, sobald die Aussetzung der Vollziehung endet und dem Verkäufer dies schriftlich nachgewiesen ist. Während der Aussetzung der Vollziehung ist der Verkäufer jederzeit zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Im Fall der vorzeitigen Tilgung trägt er neben der Gewerbesteuer diejenigen steuerlichen Nebenleistungen, die bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der Gesellschaft entstanden sind.

- (4) Der auf den Verlustverbrauchsbeitrag entfallende Erstattungsbetrag nach Absatz 2 ist 14 Kalendertage fällig nach Übersendung des Gewerbesteuerermessbescheides des Veranlagungszeitraums, in dem der Verkauf gewerbesteuerlich zu erfassen ist.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Steuerbescheide, die Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 auslösen, nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers bestandskräftig werden. Sie kann dem Verkäufer insoweit eine Erklärungsfrist von einem Monat setzen. Sofern der Verkäufer die Steuerbescheide nicht anerkennen will, hat er der Gesellschaft einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu benennen, der bereit ist, einen Rechtsbehelf im Namen der Gesellschaft zu führen. Satz 2 gilt entsprechend. Der Verkäufer hat die Gesellschaft von allen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen und die Kosten auf Verlangen der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Berater alle erforderlichen Informationen zugänglich sind. Verletzt die Gesellschaft die Pflichten aus diesem Absatz, entfällt ihr Anspruch nach Absatz 1.
- (6) Soweit sich aufgrund der Durchführung eines Antrags- oder Rechtsbehelfsverfahrens die Höhe der Erstattungsansprüche nach Absatz 1 oder 3 ändert, ist der Differenzbetrag binnen 14 Tagen nach Eintritt der endgültigen Bestandskraft fällig und zahlbar.

## **§ 15**

### **Ausschluss eines Gesellschafters**

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
  - b) ein Gläubiger eines Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme trotz Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht binnen vier Wochen aufgehoben wird,
  - c) wenn der Gesellschafter eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt.



- (2) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Die Gesellschafterversammlung benennt dem ausgeschlossenen Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelten Preis zu erwerben. Erwerber können die übrigen Gesellschafter oder Dritte sein. Im Fall des § 15 Abs. 1 c) dieses Vertrages beträgt der gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelte Preis lediglich 80 %.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gegen Zahlung des Entgeltes nach Abs. 2 unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.
- (4) Benennt die Gesellschafterversammlung dem ausgeschlossenen Gesellschafter keinen Erwerber, so wächst der Anteil des ausgeschlossenen Erwerbers im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 3 S. 2 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an.

## **§ 16**

### **Übernahmerecht**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Anteil veräußert wird oder auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so ist jeder der Kommanditisten berechtigt, den Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, teilen sie es sich im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, sofern sie kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Übernahme wird durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ausgeübt, die unverzüglich alle übrigen Gesellschafter zu unterrichten hat. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen übrigen Fällen nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden ausgeübt werden.
- (2) Mit Ausübung des Übernahmerechts geht der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe des übernommenen Anteils auf den übernehmenden Gesellschafter über. Im Übrigen wächst er den anderen beschränkt haftenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile an.
- (3) Der übernehmende Gesellschafter hat die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf eine Abfindung gem. § 17 dieses Vertrages freizustellen.

### **Aufnahme von Gesellschaftern**

Eine Aufnahme von Gesellschaftern (§ 9 Abs. 3 Buchst. d) dieses Vertrages) ist nur zulässig, soweit dadurch die Beteiligungsquote aller Gründungsgesellschafter zusammen am Festkapital der Gesellschaft in Höhe von 25,1 % nicht unterschritten wird.

### **§ 17**

#### **Abfindungsguthaben**

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er von der Gesellschaft bzw. im Falle der Übernahme durch einen anderen Gesellschafter von diesem eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert ist dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung (IDW S1) zu bewerten. Die Bestellung des Gutachters erfolgt im Auftrag der Gesellschafterversammlung auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters.

### **§ 18**

#### **Geheimhaltung**

(1) Jeder Gesellschafter ist – auch nach seinem Ausscheiden – verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Komplementärin strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber Mitarbeitern der Gesellschafter, Mitarbeitern der Konzernobergesellschaften der Gesellschafter und Beratern der Gesellschafter, sofern jede der genannten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber Anteilseignern der Gesellschafter, Aufsichtsgremien und kommunalen Gremien, gegenüber denen eine Informations- und Berichtspflicht gemäß gesellschafts- und/oder kommunalrechtlichen Bestimmungen besteht. Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber denjenigen Verwaltungsstellen von kommunalen Gebietskörperschaften oder Behörden gegenüber denen eine Berichtspflicht gemäß den kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten, sofern die Gesellschafter aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Weitergabe von Informationen an diese Dritten verpflichtet sind.

- (2) Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern die dem vorstehenden Absatz entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen.

## **§ 19**

### **Kosten**

Die Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrags und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 3.000 EUR.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht im Beschlussverfahren festgelegt worden ist.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.





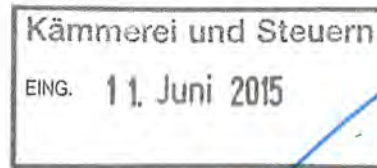
Industrie- und Handelskammer  
Kassel-Marburg

Marburg

ANLAGE

IHK Kassel-Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg/Lahn

Kassel documenta Stadt  
Magistrat  
Kämmerei und Steuern  
Herrn Bernd Reyer  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner  
Oskar Edelmann

E-Mail  
edelmann@kassel.ihk.de

Tel.  
06421 9654-20

Fax  
06421 9654-33

2015-06-10

**Städtische Werke AG (STW)**

- Gründung SUN Windenergie Verwaltungs GmbH“
- Gründung Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG
- Stellungnahme gem. § 121 Abs. 6 Gemeindeordnung (HGO)
- Ihr Schreiben vom 01. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Reyer,

wir haben keine Einwände im Sinne des § 121 Abs. 6 HGO gegen das geplante Vorhaben der Städtische Werke AG (STW).

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Oskar Edelmann

## ANLAGE

Kassel documenta  
Magistrat  
Kämmerei und Steuern, Finanzmanagement,  
Beteiligungen und Verwaltung  
34112 Kassel

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel  
Telefon 0561 7888-0, [www.hwk-kassel.de](http://www.hwk-kassel.de)

**Norbert Quast**  
Betriebsberatung und Unternehmensführung  
Beratung für Bau, Energie und Umweltschutz  
Tel. 0561 7888-175  
Fax 0561 7888-20175  
[Norbert.Quast@hwk-kassel.de](mailto:Norbert.Quast@hwk-kassel.de)

Kassel, 09.06.2015

### **Gründung der „SUN Windenergie Verwaltungs GmbH“ und „Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG“ unter Beteiligung der Städtischen Werke AG**

#### **Markterkundungsverfahren gemäß § 121 HGO Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.05.2015, in dem Sie uns über die Gründung der „SUN Windenergie Verwaltungs GmbH“ und der „Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG“ informieren.

Die Städtische Werke AG beabsichtigt, als Gesellschafter der Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co KG (SUN), unter Beteiligung der anderen Gesellschafter, einen Windpark im Kaufunger Wald, auf der Vorrangfläche ESW\_014 zu errichten und zu betreiben. Hierzu sollen die oben aufgeführten Gesellschaften gegründet werden.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierter Chancen- und Risikobewertung auch eine notwendige Abgabe von Stellungnahmen durch Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie weiteren Wirtschaftsverbänden vor.

Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft haben wir das Vorhaben geprüft und stellen fest, dass die Handwerkswirtschaft von der Gründung der Gesellschaft nicht negativ betroffen ist. Somit äußern wir keine Bedenken zu diesem Vorhaben.

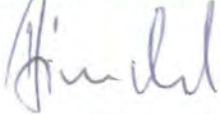


Wir begrüßen die positive Entwicklung der dezentralen Energieerzeugung, da sie die regionale Wirtschaftskraft durch Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen stärkt. Zur Umsetzung notwendiger Infrastrukturmaßnahmen sollten daher möglichst regionale Handwerksbetriebe beauftragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER KASSEL

Hauptgeschäftsführer



Eberhard Bierschenk

